Satzung vom über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Gegenüberstellung bisherige Satzungsregelung - Vorschlag Neuregelung

Aktuelle Fassung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der

Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582) zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBI. S. 185) in

Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für

Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert

am 04.05.2009 (GBI. S. 185, 193) hat der Gemeinderat am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

(1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der

Veranstaltung. Sie endet mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Veranstaltung oder die

Einrichtung eingestellt wird.

(2) Für Geräte, die nach dem

Einspielergebnis (=Nettokasse) besteuert werden, entsteht die

Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das

Gerät endgültig entfernt wird.

(3) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die

Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte je angefangenem Kalendermonat
- (2) Die Nettokasse errechnet sich
- a) aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag),

abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld,

Neue Fassung - gültig ab 01.04.2012

Aufgrund der §§ 4 und 142 der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der

Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582) zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBI. S. 185) in

Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für

Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert

am 04.05.2009 (GBI. S. 185, 193) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

(1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der

Veranstaltung. Sie endet mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Veranstaltung oder die

Einrichtung eingestellt wird.

(2) Für Geräte, die nach der elektronisch gezählten Kasse (=Bruttokasse) besteuert werden, entsteht die

Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das

Gerät endgültig entfernt wird.

(3) Für Geräte und Spieleinrichtungen, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die

Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die

Bruttokasse.

- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte je angefangenem Kalendermonat
- (2) Die Bruttokasse errechnet sich
- a) aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag),
- abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld,

Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der

Umsatzsteuer.

- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.
- (4) Auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage mit aufzunehmen.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Nr.
 1 bis 3 je angefangene 24 Stunden und angefangene zehn Quadratmeter 10,00 €
 (2) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Nr. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät
- a) § 6 Nr. 1a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 18 % der Nettokasse, mindestens 90 €, höchstens 450 €
- in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 18 % der Nettokasse, mindestens 40 €, höchstens 120 €
- b) § 6 Nr. 1a) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 18 % der Nettokasse, mindestens 50 €, höchstens 180 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften,

Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese

Prüftestgeld und Fehlgeld.

- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.
- (4) Auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage mit aufzunehmen.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 2
 Nr. 1 bis 3 beträgt je angefangene 24
 Stunden und angefangene zehn
 Quadratmeter 10,00 €
- (2) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß§ 2 Nr. 4 beträgt für jeden angefangenenKalendermonat und Gerät
- a) § 6 Nr. 1a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 20 % der

Bruttokasse, mindestens 110 € höchstens 500 €

in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 20 % der Bruttokasse,

mindestens 60 € höchstens 140 €

b) § 6 Nr. 1a) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **20**

% der Bruttokasse, mindestens 70 € höchstens 200 €

in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind **20 % der Bruttokasse**,

öffentlich zugänglich sind 18 % der Nettokasse, mindestens 25 €, höchstens 60 €

c) § 6 Nr. 1b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 120 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 40 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der dafür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so ailt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) In den Fällen, in denen die Nettokasse nach § 6 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 7 Nr. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellungsort auf Spielgeräte nach § 2 Nr. 4, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 500
- (6) Die Steuer auf Musikgeräte (Musikboxen) beträgt25 €
- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die

mindestens 40 € höchstens 80 €

c) § 6 Nr. 1b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 120 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 40 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der dafür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) In den Fällen, in denen die **Bruttokasse** nach § 6 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 7 Nr. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellungsort auf Spielgeräte nach § 2 Nr. 4, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden

€ pro Kalendermonat.

- (6) Die Steuer auf Musikgeräte (Musikboxen) beträgt25 €
- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die

vorübergehende Schließung der Stadt Donaueschingen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(8) Die Steuer für Spieleinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 5 je Spieleinrichtung und angefangenen Kalendermonat beträgt 250 € vorübergehende Schließung der Stadt Donaueschingen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(8) Die Steuer für Spieleinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 5 je Spieleinrichtung und angefangenen Kalendermonat beträgt 250 €

§ 8 Verfahren der Besteuerung

(1) Die Besteuerung nach der Nettokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt der

entsprechenden Spielgeräte manipulationsund revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Anstelle der Besteuerung nach der Nettokasse kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen Antrag nach den in § 7 Nr. 2 genannten Höchstbeträgen (Festbeträge) veranlagt werden. Der Antrag ist nur ab Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Halbjahres gestellt werden.
- (3) Die abweichende Besteuerung nach Nr. 2 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragsteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.
- (4) Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen. Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 8 Verfahren der Besteuerung

(1) Die Besteuerung nach der **Bruttokasse** ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt der

entsprechenden Spielgeräte manipulationsund revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Anstelle der Besteuerung nach der **Bruttokasse** kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen

Antrag nach den in § 7 Nr. 2 genannten Höchstbeträgen (Festbeträge) veranlagt werden.

Der Antrag ist nur ab Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Halbjahres gestellt werden.

- (3) Die abweichende Besteuerung nach Nr. 2 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragsteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.
- (4) Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nach Nr. 2 nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen. Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 12 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Donaueschingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Kalendermonaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Daten entsprechend § 6 Nr. 2 und 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Nr. 2

§ 12 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Bruttokasse

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Donaueschingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Kalendermonaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Daten entsprechend § 6 Nr. 2 und 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Nr. 2

genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(2) Für die Steuererklärung nach Nr 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres,

bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen.

Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des

Vorhalbjahres anzuschließen.

genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(2) Für die Steuererklärung nach Nr. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres,

bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen.

Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des

Vorhalbjahres anzuschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Donaueschingen vom 29.07.2009 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Donaueschingen vom 21.04.2010 außer Kraft.